Gemeinde Rohr bei Hartberg

Unterrohr 24, 8294 Rohr bei Hartberg • Tel. 03332/8215

131-9/W-9-BK/2026

Unterrohr, am 15.10.2026

Gegenstand: Stögerer Christa und Martin
8293 Rohr bei Hartberg, Wörth an der Lafnitz 6
Baubewilligung

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom	**05.11.2026**
haben	**Stögerer Christa und Martin**
mit Sitz in	**8293 Rohr bei Hartberg, Wörth an der Lafnitz 6**

gemäß § 22 Abs.1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) 1995, LGBl.Nr.59, i.d.g.F., um die **Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Neubau Einfamilienhauses, ein Lager, die Veränderung des natürlichen Geländes und den Abbruch eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes** auf der Grundstücksfläche bestehend aus der Parzelle Nr.: 526/2, EZ.: 14, KG.: 64160 Wörth angesucht.
Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. BauG und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag

für	**05.11.2026**
mit Zusammentritt	**an Ort und Stelle beim Grundstück 526/1 in Wörth**
um	**ca. 09:15 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Wolfgang Breitenbrunner

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs.1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Breitenbrunner)

Gemeinde Rohr bei Hartberg 5 Pol. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld